



Kriterienkatalog für die Ausnahmeregelung von Aushubzwischenlager (Boden und Untergrund) ausserhalb Bauzonen

1. Grundsatz

Zur Vermeidung von unnötigen Emissionen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, von einer Baustelle innerhalb einer Bauzone in einer angrenzenden Landwirtschafts- oder Reservezone Aushubzwischenlager zu erstellen.

2. Bewilligungskriterien

- Nachweis, dass kein zweckmässiger Alternativstandort innerhalb der Bauzonen vorhanden ist (entsprechende Prüfung mehrerer Standorte).
- Die Baustelle muss in unmittelbarer Nähe des Ortes des Zwischenlagers liegen.
- Das Zwischenlager sollte in der Regel am Rand des jeweiligen Siedlungsgebietes in der Landwirtschaftszone oder Reservezone angelegt werden.
- Zwischenlager in Schutz- oder Freihaltezonen sind nicht möglich. Auch dürfen keine Natur- oder Heimatschutzobjekte negativ tangiert sein.
- Es dürfen für die Zwischenlager keine neuen Erschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzonen erstellt werden. Temporäre Schutzkörper zum Schutze des vorhandenen Bodens sind beim Rückbau der Zwischenlager vollständig zu entfernen.
- Es darf nur Aushubmaterial (Boden und Untergrund) der nahegelegenen Baustelle zwischengelagert werden, das auf der Baustelle wieder eingebaut wird, d.h. keine Zwischenlagerung von Material für die Verwendung ausserhalb des Bauareals.
- Ausser der Zwischenlagerung von Aushubmaterial der nahegelegenen Baustelle sind keine weiteren temporären Nutzungen wie Bauinstallationen, Parkplätze, Baustellencontainer und -wagen, Toiletten, Aufbereitungsanlagen, Wasseranschlüsse, Zäune und Lagerung von anderen Materialien in der Landwirtschafts- oder Reservezone zulässig.

3. Ablauf Bewilligungsverfahren

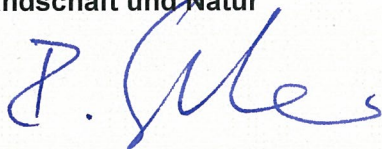
- Ordentliches Baubewilligungsverfahren für Zwischenlager erforderlich (Aussteckung und Publikation)
- Prüfung durch die Kantonale Leitstelle betreffend Lage in einer Schutz- oder

Freihaltezone bzw. in einem Natur- oder Heimatschutzobjekt; bei positivem Befund, Retournierung des Gesuchs an die örtliche Baubehörde

- Raumplanerische Beurteilung mit kurzem Mitbericht durch das ARE, ohne Auflagen und Bedingungen
- Mitbericht ALN, Fachstelle Bodenschutz (FaBo), mit Auflagen und Bedingungen
- Hinterlegen einer volumen- und materialabhängigen Kautions (Differenziert nach: Untergrund, Unterboden und Oberboden / zuständig: FaBo); Freigabe der Kautions bei Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für:
 1. die Fachberatung bei der Planung und der Ausführung des Zwischenlagers;
 2. die Dokumentation der Bodenfruchtbarkeit vor der Zwischenlagerung von Material;
 3. die Überprüfung des Erhaltes der Bodenfruchtbarkeit nach Rückbau;
 4. die Festlegung von Massnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit bei negativem Befund;
 5. die Bestätigung des Erhaltes bzw. der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit an die FaBo
- Baupolizeiliche Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen durch die Gemeinde; enges Verknüpfen der Termine/Befristung der Zwischenlager mit dem Bauablauf

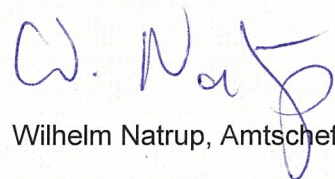
Zürich, - 2. Juli 2014

**Amt für
Landschaft und Natur**



Rolf Gerber, Amtschef

**Amt für
Raumentwicklung**



Wilhelm Natrup, Amtschef